Statuten

Sektion Solothurn

des Touring-Clubs der Schweiz

Neue Fassung verabschiedet an der DV vom Mai 2010 (Version 1.3)
2. Revision (Anpassung Motorrad- und Rollergruppe und Vorstand) genehmigt an der DV vom 31. Mai 2011 (Version 1.4)

INHALTSVERZEICHNIS

Statuten Sektion Solothurn des Touring-Clubs der Schweiz

TITEL I	GRÜNDUNG – ZWECK – SITZ	3
TITEL II	MITGLIEDER	4
TITEL III	ORGANISATION	6
	A) DELEGIERTENVERSAMMLUNG	6
	B) VORSTAND	9
	C) REVISIONSSTELLE	11
	D) KOMMISSIONEN	12
	E) UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	12
TITEL IV	GRUPPEN	13
TITEL V	VERSCHIEDENES	14
TITEL VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

Titel I GRÜNDUNG – ZWECK – SITZ

Art. 1 GRÜNDUNG

Unter dem Namen „Sektion Solothurn des Touring-Clubs der Schweiz“ (nachfolgend Sektion genannt) besteht ein im Jahre 1926 gegründeter, körperschaftlich organisierter Verein mit dem Recht der Persönlichkeit gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 ZWECK

Die Sektion

1. bezweckt die Wahrung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder im Strassenverkehr und im Bereiche der Mobilität im Allgemeinen. Sie trägt dabei dem Gesamtinteresse gebührend Rechnung

2. erbringt für seine Mitglieder Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Hilfe, Schutz, Sicherheit, Umwelt und Information

3. betreibt technische Einrichtungen zugunsten der Mitglieder

4. trifft und unterstützt namentlich Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung sowie den Schutz von Mensch und Umwelt im Bereich des Verkehrs

5. fördert die sinnvolle Koordination von privatem und öffentlichem Verkehr

6. setzt sich ein für die Interessen seiner Mitglieder bei der Planung, dem Bau, der Optimierung, dem Betrieb und dem Unterhalt der Verkehrsinfrastruktur für den Individualverkehr sowie den öffentlichen Verkehr

Art. 3 SITZ

Der Sitz der Sektion ist Oensingen SO.

Titel II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 ALLGEMEINES

Nur natürliche Personen können Mitglieder sein.

Art. 5 AUFNAHME

1. Die Mitgliedschaft bei der Sektion erfolgt zugleich mit der Beitrittserklärung und Zahlung des Mitgliederbeitrages beim Zentralverband Touring Club Suisse (TCS).

2. Wer dem TCS beitritt, ohne den Beitritt zu einer bestimmten Sektion zu erklären, wird Mitglied der Sektion Solothurn des Touring-Clubs der Schweiz, wenn er im Kanton Solothurn wohnt.

3. Jedes Mitglied gehört zudem einer Regional- oder Fachgruppe an. Fehlt eine schriftliche Erklärung, die seine Einteilung in eine bestimmte, von ihm gewünschte Gruppe verlangt, wird es der aufgrund seines Wohnsitzes oder seiner Mitgliederkategorie massgeblichen Gruppe zugeteilt.

4. Der Vorstand ist berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Mitgliederkarte die Aufnahme ohne Angabe des Grundes rückgängig zu machen. Gegen eine solche Ablehnung kann innert Monatsfrist an die Delegiertenversammlung der Sektion schriftlich rekurriert werden. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 6 MITGLIEDERKATEGORIEN

1. Die Sektion verfügt über folgende Mitgliederkategorien:
   a) motorisierte Personen (Automobilisten und Motorradfahrer)
   b) nicht-motorisierte Personen
   c) Radfahrer, Campeure und Wohnwagenhalter, Kanufahrer
   d) Jugendmitglieder (18 bis 25 Jahre) mit eigenem Haushalt
   e) Junioren nicht motorisiert bis 25 Jahre

2. Weitere nach Zentralstatuten vorgesehene Kategorien können durch Beschluss der Delegiertenversammlung geschaffen werden.

3. Der Anspruch auf Dienstleistungen ergibt sich aus der jeweiligen Mitgliederkategorie.

Art. 7 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Mitglieder, welche sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenpräsident ist jenes Mitglied, das wegen besonders herausragender Verdienste um den Verein im Rahmen einer Tätigkeit als Präsident dazu ernannt wird. Die Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Art. 8 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
   a) Durch Austritt auf Ende der Jahresmitgliedschaft. Der Austritt muss spätestens 3 Monate vor dem Ende der Mitgliedschaft schriftlich eingereicht werden
   b) durch Streichung
   c) durch Ausschluss

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand der Sektion oder den Sektionsrat des TCS Schweiz verfügt werden. Es besteht keine Begründungspflicht. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert Monatsfrist an die Delegiertenversammlung schriftlich rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

3. Der Austritt und der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt nach den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS Schweiz.

Art. 9 BEITRÄGE, HAFTUNG

1. Der Jahresbeitrag, dessen Höhe für die verschiedenen Mitgliederkategorien unterschiedlich sein kann, wird jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt; er wird nach den Bestimmungen der Statuten des TCS Schweiz erhoben.

2. Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins; für diese haftet nur das Vereinsvermögen.

Titel III ORGANISATION

Art. 10 ALLGEMEINES

1. Die Organe der Sektion sind:

   a) Die Delegiertenversammlung
   b) Der Vorstand
   c) Die Revisionsstelle

2. Die Angestellten der Zentralverwaltung und der Sektion können den Organen nicht angehören.

A) Delegiertenversammlung

Art. 11 ZUSAMMENSETZUNG

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

2. Sie besteht aus:

   a) den Delegierten der von ihr anerkannten Regional- und Fachgruppen
   b) den Mitgliedern des Vorstandes
   c) den Ehrenmitgliedern der Sektion

3. Die Regional- und Fachgruppen wählen insgesamt 60 Delegierte. Jede Gruppe erhält zwei Grundmandate. Die verbleibenden Sitze werden im Verhältnis zum Mitgliederbestand nach System Nationalratsproporz aufgeteilt. Massgebend ist der von der zentralen Mitgliederkartei ermittelte Bestand an dem der Wahl vorausgegangenen 31. Oktober.

4. Jeder Delegierte kann seine Gruppe während höchstens neun aufeinander folgender Jahre vertreten.

5. Nach Vollendung des 70. Altersjahres ist eine Wahl oder Wiederwahl als kantonaler Delegierter nicht mehr zulässig.

6. Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der Regionalgruppen.

Art. 12 EINBERUFUNG

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung ist durch den Vorstand einmal jährlich im ersten Halbjahr einzuberufen. Die Einberufung wird mindestens 30 Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Traktanden und Beifügung der notwendigen Dokumente, der Post übergeben.

2. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn:

   - der Vorstand dies als notwendig erachtet
   - die Generalversammlung einer Regionalgruppe
   - ein Fünftel der Delegierten oder
   - die Revisionsstelle schriftlich, dies unter Bekanntgabe der Anträge, verlangen

   Die Einladungen müssen mindestens 20 Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Traktanden und Beifügung der notwendigen Dokumente, der Post übergeben werden.

3. Datum, Ort und Beginn jeder Delegiertenversammlung bestimmt der Vorstand.

4. Einladung und Traktandenliste werden jedem Delegierten schriftlich zugestellt und können überdies in den Medien publiziert werden.

5. Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 13 KOMPETENZEN

1. In der Delegiertenversammlung führt der Sektionspräsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, den Vorsitz.

2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die:

   a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
   b) Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichts der Revisionsstelle
   c) Genehmigung des Jahresprogrammes und des Budgets für das Folgejahr
   d) Festsetzung der Vergütung an die Regional- und Fachgruppen
   e) Festsetzung der Jahresbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien
   f) Schaffung neuer Mitgliederkategorien gemäss Art. 6 Abs. 2
   g) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
   h) Wahl der Revisionsstelle

i) Wahl der Delegierten und ihrer Stellvertreter in die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes
j) Zustimmung zur Bildung neuer Regional- und Fachgruppen
k) Auflösung bestehender Regional- und Fachgruppen
l) Revision der Sektionsstatuten
m) Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche ihr vom Vorstand unterbreitet werden
n) Beschlussfassung über Anträge von Delegierten gemäss Art. 14. Abs. 2
o) Auflösung der Sektion

Art. 14 TRAKTANDEN

1. Die Traktanden der Delegiertenversammlung werden vom Vorstand aufgestellt.

2. Anträge von Delegierten über die Ergänzung oder Änderung der vorgesehenen Traktanden sind vom Vorstand wie folgt vor der Delegiertenversammlung einzureichen:

   a) ordentliche Delegiertenversammlung: 15 Tage
   b) ausserordentliche Delegiertenversammlung: 5 Tage

3. Es können nur Geschäfte behandelt werden, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

4. Die Delegierten können an der Delegiertenversammlung Anträge zuhanden des Vorstandes oder der nächsten Delegiertenversammlung stellen.

Art. 15 BESCHLÜSSE UND WAHLEN

1. Bei allen Abstimmungen und Wahlen haben die anwesenden Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes sowie die Ehrenmitglieder je eine Stimme.

2. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Entlastung ihres Organs sowie bei der Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung kein Stimmrecht.

3. Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

4. Bei Wahlen gilt das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens ein Viertel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

6. Nach Vollendung des 70. Altersjahres ist eine Wahl oder Wiederwahl in den Vorstand sowie als schweizerischer Delegierter nicht mehr zulässig.

B) VORSTAND

Art. 16 ZUSAMMENSETZUNG

Der Vorstand besteht aus:

a) dem Präsidenten der Sektion
b) dem Vizepräsidenten der Sektion
c) den Präsidenten der Regional- und Fachgruppen

Art. 17 ORDNUNG

1. Im Vorstand führt der Sektionspräsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, den Vorsitz.

2. Der Vorstand tagt soweit es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren eines Drittels dessen Mitglieder.

3. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten und wird mindestens 10 Tage vor dem für die Tagung festgelegten Datum, unter Angabe der Traktanden und Beifügung der notwendigen Dokumente, der Post übergeben oder per E-Mail versandt.

4. Bei allen Abstimmungen und Wahlen haben der Sektionspräsident, der Vizepräsident der Sektion sowie die Präsidenten der Regionalgruppen je eine Stimme. Den Präsidenten der Fachgruppen kommt beratende Stimme zu.

5. Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

6. Bei Wahlen gilt das einfache Stimmenmehr der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

8. Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder telefaxmässige Zustimmung oder per Email ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese und allfällige Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll der Tagung des Vorstandes aufzunehmen.

Art. 18 KOMPETENZEN

1. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

2. Sie trägt die Verantwortung für alle Belange, die nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

3. Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere folgende:

   a) Oberleitung der Sektion und Erteilung der nötigen Weisungen (mit Ausnahme der in Art. 13 zugewiesenen Kompetenzen)
   b) Festsetzung der Organisation der Sektionsverwaltung und Genehmigung des Organisationsreglements
   c) Die Ernennung, Abberufung und Entlöhnung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
   d) Überwachung vor allem der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
   e) Anstellung, Entlassung und Entlöhnung sämtlicher Mitarbeitenden der Sektion
   f) Wahl der Rechtskonsulenten und technischen Berater
   g) Gestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
   h) Sicherstellung eines der Sektion angepassten internen Kontrollsystems und Risikomanagements

i) Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des laufenden Budgets zu Handen der Delegiertenversammlung
j) Vorbereitung aller Geschäfte sowie der Traktandenliste für die Delegiertenversammlung
k) Beschluss über ausserordentliche Ausgaben, welche jährlich 10% der für das betreffende Geschäftsjahr budgetierten Sektionseinnahmen nicht übersteigen dürfen
l) Verwaltung des Sektionsvermögens
m) Einsetzung von Kommissionen
n) Festsetzung der Vergütung an die Kommissionen

4. Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an Mitglieder derselben oder an Dritte, insbesondere an einen Geschäftsführer, nach Massgabe des Organisationsreglements übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür notwendigen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung, die Kompetenzen und die Zeichnungsberechtigung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich zu.

C) REVISIONSSTELLE

Art. 19 AMTSDAUER, QUALIFIKATIONEN

1. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

2. Die Revisionsstelle muss ihren Sitz in der Schweiz haben, über fachliche Befähigungen zur Erfüllung ihrer Aufgabe verfügen und unabhängig von den anderen Organen sein.

Art. 20 KOMPETENZEN

1. Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung, sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Die Revisionsstelle erfüllt ihre Aufgaben nach den Grundsätzen über die Rechnungslegung in der Aktiengesellschaft.

2. Die Revisionsstelle berichtet der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

D) KOMMISSIONEN

Art. 21 IM ALLGEMEINEN

1. Die Geschäftsleitung kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen, die in der Regel nur beratende Funktion haben.

2. Die Mitglieder einer ständigen Kommission werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

D) UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

Art. 22 UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG

1. Der Sektionspräsident und der Vizepräsident führen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion kollektiv zu zweien unter sich.

2. Der Vorstand kann weitere zeichnungsberechtigte Personen bezeichnen und die Art der Zeichnung bestimmen.

Titel IV GRUPPEN

Art. 23 REGIONAL- UND FACHGRUPPEN

1. Die Mitglieder gehören entsprechend Art. 6 Abs. 1 einer der nachstehenden Gruppen an:

   Regionalgruppen (alle Mitgliederkategorien, ohne Campeure)

   - SO 1 Solothurn / Bucheggberg-Wasseramt
   - SO 2 Olten
   - SO 4 Grenchen
   - SO 5 Balsthal
   - SO 6 Dorneck-Thierstein

   Fachgruppen

   - Campingclub

Art. 24 STATUS

1. Die Gruppen sind im Rahmen dieser Statuten selbständige Vereine mit ideellem Zweck gemäß Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

2. Im Rahmen der Sektionsstatuten sind die Gruppen selbständig. Ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche den Sektionsstatuten widersprechen.

3. Das territoriale Gebiet der Gruppen wird gegebenenfalls durch den Vorstand endgültig festgelegt.

4. Der Verkehr mit den Zentralorganen des TCS sowie mit eidgenössischen oder kantonalen Behörden erfolgt über die Sektion. Mit regionalen und lokalen Behörden verkehren sie unter Benachrichtigung des Vorstandes direkt.

5. Die Gruppen legen dem Vorstand alljährlich ihren Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

6. Einer sich auflösenden oder aus der Sektion ausscheidenden Gruppe steht kein Anspruch auf das Vermögen der Sektion zu.

7. Bei Auflösung einer Gruppe fällt deren Vermögen der Sektion zu.

Art. 25 TÄTIGKEIT

1. Die Verwirklichung des in diesen Statuten vorgesehenen Zwecks obliegt den Organen der Sektion. Diese können den Gruppen die Ausführung bestimmter Aufgaben übertragen.

2. Die Gruppen verwirklichen den Vereinszweck auf ihrem Gebiet in Anlehnung an die Tätigkeit der Sektion und entsprechend den regionalen und fachlichen Gegebenheiten. Bei Differenzen über die Abgrenzung der Tätigkeit zwischen Sektion und Gruppen entscheidet der Vorstand. Deren Entscheid ist für die Gruppen verbindlich.

Titel V VERSCHIEDENES

Art. 26 STATUTENÄNDERUNG

Die Delegiertenversammlung kann die Statuten mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder ändern.

Art. 27 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine außerordentliche, zu diesem Zweck eingeberufene Delegiertenversammlung beschlossen werden.

2. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Delegierten erforderlich.

Art. 28 LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung wird der Vorstand mit der Liquidation des Sektionsvermögens beauftragt, das an die Zentralkasse des TCS übergeht.

Titel VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 UMSETZUNG DURCH DIE GRUPPEN

Mit der Genehmigung dieser Sektionsstatuten verpflichten sich die Gruppen, allenfalls widersprechende Bestimmungen der Gruppenstatuten aufzuheben beziehungsweise anzupassen.

Art. 30 AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN

Durch diese Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen ausser Kraft gesetzt.

Art. 31 INKRAFTSETZUNG

Diese Statuten sind von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 27.04.2009 beschlossen worden und an demselben Datum in Kraft getreten.

An der Delegiertenversammlung vom 4. Mai 2010 wurde eine Anpassung von Artikel 8 und 9 an die Statuten des Zentralsitzes vorgenommen und genehmigt.

An der Delegiertenversammlung vom 31. Mai 2011 wurden Anpassungen des wortlautes Geschäftsleitung in neu Vorstand und der Artikel 6 und 8 an die Statuten des Zentralsitzes vorgenommen und genehmigt.

Beglaubigung der Statuten Sektion Solothurn

Sektion Solothurn des
Touring-Clubs der Schweiz

Fritz Arni	Georges Heri
Präsident	Geschäftsführer